

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/3/6 LVwG-AV-1496/001-2017

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.03.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

06.03.2018

Norm

BAO §96

BAO §93 Abs2

Rechtssatz

Auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid kann nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde einen normativen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat (vgl. für das Abgabenverfahren die Erkenntnisse Zlen. 83/17/0096, 0097, 0099, 0100, 0101 und 0127, Zl. 93/17/0173 Zl. 99/17/0221, Zl. 95/17/0499, Zl. 95/17/0180, Zl. 2000/17/0231, Zl. 98/17/0281, Zl. 98/17/0320).

Schlagworte

Finanzrecht; Verfahrensrecht; Bescheid;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1496.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at